

## **RC 03 WORFELDEN**

Der Vorstand des RC 03 Worfelden lädt alle Mitglieder am 29.03.2019 um 19:30Uhr in den kleinen Saal des Bürgerhauses zur Jahreshauptversammlung 2019 ein. Wir freuen uns zahlreiche RC 03'ler begrüßen zu dürfen!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung und Gedenken
3. Protokoll der JHV 2018
4. Bericht des 1. Vorsitzenden und der Abteilungen
  - a. Radball
  - b. Kunstrad
  - c. Gardetanz
  - d. Karneval
  - e. Wanderfahren
  - f. Material & Technik
  - g. Jugend
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorstellung und Beschluss Satzungsüberarbeitung
10. Ehrungen
11. Vorstellung des neuen Vereinslogos
12. Veranstaltungen 2019
13. Sonstiges

Die geplante Satzungsüberarbeitung kann unserer Internetseite [www.rc03-worfelden.de](http://www.rc03-worfelden.de) entnommen werden. Bei Bedarf kann auch eine Kopie beim 1. Vorsitzenden angefordert werden.

Weitere Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung des RC 03 können in schriftlicher Form bis zum 01.03.2019 an den 1. Vorsitzenden gesendet werden!

Christian Weber

1. Vorsitzender  
RC03 Worfelden e.V.

# Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Am 16. August 1903 wurde der "Radfahrer-Club 1903 Worfelden" gegründet und gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.02.1978 als Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 50602 registriert.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ortsteil Worfelden der Gemeinde Büttelborn. Juristische Anschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Kommentiert [WB1]:** Dieser Punkt kommt aus der Mustersatzung des LSBH und wird aus rechtlichen Gründen empfohlen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck Zielsetzung des Vereins ist es, den Radsport, den Gardetanz und das karnevalistische Brauchtum in seinen vielfältigen Ausrichtungen zu betreiben und zu fördern. ~~Der Gardetanz bildet ein weiteres sportliches Schwergewicht. Ferner wird das karnevalistische Brauchtum gepflegt und gefördert.~~
- (2) Der Radfahrer-Club 1903 Worfelden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Radsport ~~sowie Training für den~~ und Gardetanz
  - die Durchführung von sportlichen und karnevalistischen Veranstaltungen
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch sportübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - den Einsatz von sachgemäß ~~vorausgebildeten Übungsleitern und Trainern~~
  - die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Jugendpflege wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (6) Vereinsmittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken Verwendung finden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (7) Ferner darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch neutral. Eine politische oder religionsorientierte Betätigung ist den Mitgliedern innerhalb des Vereines nicht gestattet.

**Kommentiert [WB2]:** Die drei Schwerpunkte des Vereins sollen in der Satzung gleichberechtigt werden.

## § 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Gesamtvorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Diese sind durch entsprechende Rechnungen einzeln zu belegen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Be-

**Kommentiert [WB3]:** Dieser Punkt aus der LSBH-Mustersatzung, soll es dem Gesamtvorstand ermöglichen, bei zukünftigen Engpässen schnell und unbürokratisch handeln zu können. Der Grundsatz, unsere Mitglieder arbeiten ehrenamtlich bleibt davon unberührt, siehe §3 Abs. 1

## Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

gen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Jahreshauptversammlung.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Grundvoraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (3) Die Beitrittserklärung erfolgt auf dem vereinseigenen Formblatt. Dieses enthält folgende Daten: Vor- und Zuname, Geburtstag ~~und -ort~~, Anschrift, **Telefonnummern, E-Mail-Adresse**, und die Bankverbindung mit Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge. Eine Mitteilung der Telefonnummern und E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter haften für die Mitgliedsbeiträge bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

### § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- (2) Teilnahme an den sportlichen und kulturellen Angeboten des Vereins.
- (3) Über die Teilnahme ~~an den Radsportarten~~ entscheidet der zuständige Abteilungsleiter.
- (4) Während der Trainingsstunden und den sportlichen Veranstaltungen ist der zuständige Abteilungsleiter disziplinarisch weisungsbefugt.
- (5) Jedes volljährige Mitglied hat bei Jahreshauptversammlungen passives Wahlrecht. Das Einverständnis ein Vorstandsamt zu übernehmen, kann bei Abwesenheit am Wahltermin im Voraus schriftlich oder mündlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres und nur in Form der persönlichen Präsenz wahrgenommen werden, d. h. Bevollmächtigungen sind nicht möglich.
- (6) Jedes volljährige Mitglied hat die Möglichkeit, Anregungen oder Anträge beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Anträge die der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen, sind rechtzeitig einzureichen. ~~Der Endtermin zur Abgabe wird in den Einladungen zu den Versammlungen bekannt gegeben.~~ Folglich müssen jugendliche Mitglieder ihre Anträge und Vorschläge über volljährige Vertrauenspersonen einreichen lassen.

Kommentiert [WB4]: Dies soll alle Abteilungen betreffen.

Kommentiert [WB5]: Siehe §12 Abs. 2

### § 6 Organ für minderjährige Mitglieder

- (1) Der Jugendbeauftragte als Mitglied des Vereinsvorstandes ist für die Belange der minderjährigen Mitglieder zuständig. Er sollte mindestens eine Jugendversammlung im Jahr einberufen um den minderjährigen Mitgliedern entsprechendes Gehör zu verschaffen.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des Vereins aktiv einzusetzen. Es hat insbesondere die allgemeine Vereinsarbeit zu unterstützen und alles **in seiner Macht stehende** zu tun um die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zu erleichtern, z. B. Wohnsitzverlegungen u. ä. mitzuteilen.
- (2) Eine jährliche ärztliche Untersuchung minderjähriger Sportler wird empfohlen. Diese ist unter anderem notwendig bei Wettkämpfen an denen Lizenzvorgaben bestehen.

## Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

### § 8 Beiträge

- (1) Die jeweiligen Vereinsbeiträge werden in Staffeln und in Höhe nach Vorschlag des Gesamtvorstands von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag für Jugendliche wird bis einschließlich des Jahres erhoben in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird. Ab dem Folgejahr erfolgt die Eingruppierung, als eigenständiges erwachsenes Mitglied. Der Verein informiert das Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) spätestens 4 Wochen vor Beitragsfälligkeit über die zukünftig zu entrichtenden Beiträge.
- (3) Bei Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres wird 1 Jahresbeitrag erhoben, danach reduziert sich für das Beitrittsjahr der Betrag auf die Hälfte.
- (4) Bei sozialen Erfordernissen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Beitragsbefreiungen beschließen.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich zur Verwaltungserleichterung im Abbuchungsverfahren erhoben. Mitglieder die diese Arbeitserleichterung nicht mittragen, werden können mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr belegt werden. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 9 Ehrungen

- (1) Mitglieder mit 25jähriger Vereinszugehörigkeit werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.
- (2) Bei 50jähriger Vereinszugehörigkeit wird die goldene Ehrennadel verliehen.
- (3) Bei besonderen Verdiensten kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn berechtigte Gründe vorliegen.  
Folgende Gründe sind beispielhaft:
  - Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweifacher Mahnung
  - Vereinswidriges Verhalten nach innen und außen
  - Vereinsschädigende Aktionen und Agitationen
  - Unzuverlässiges Verhalten
  - Mutwillige Beschädigungen von Vereinsinventar
  - Grobes Fehlverhalten gegenüber der Vereinsgemeinschaft
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Widerspruch ist zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen in folgender Konstellation
  - 1. Vorsitzende/r oder
  - 2. Vorsitzende/r

Kommentiert [WB6]: Redaktionelle Änderung.

## Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

- jeweils mit einem zweiten Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
- geschäftsführendem Vorstand
  - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
  - Verantwortlicher für Technik und Gerätschaften
  - Jugendbeauftragter
  - **die** Abteilungsleiter (soweit die Sparte aktiv betrieben wird)
    - (a) Radball
    - (b) Kunstradfahren
    - (c) Tourenfahren / Rennsport
    - (d) Wanderfahren
    - (e) Karneval
    - (f) Gardetanz
- (5) Der Vorstand wird alle 2 Jahre anlässlich der turnusmäßigen ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet bei der folgenden Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl statt, soweit ein anderes Vorstandsmitglied das Vorstandsressort kommissarisch übernimmt, andernfalls muss eine Jahreshauptversammlung einberufen werden.
- (7) Der Wahl der Abteilungsleiter kann eine ordentliche abteilungsinterne Wahlversammlung vorgeschaltet werden. Diese findet spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, ~~mit einer Teilnahmemöglichkeit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,~~ statt. Dabei bestimmen die Abteilungsmitglieder, gleich welchen Alters, ihre Wunschperson für die Kandidatur des Abteilungsleiters zur Vorstandswahl. **Bei Abwesenheit am Wahltermin kann ein Vorschlag im Voraus schriftlich gegenüber dem bisherigen Abteilungsleiter erklärt werden. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) kann auch durch schriftliche Bevollmächtigung einer Vertrauensperson wahrgenommen werden.**
- (8) Wird der/die Kandidat/in dann von der Jahreshauptversammlung abgelehnt, so wird von der Hauptversammlung ein kommissarischer Abteilungsleiter/in gewählt. Die endgültige Abteilungsleiter-Wahl findet nach einer weiteren abteilungs-internen Wahl und einer außerordentlichen Hauptversammlung statt.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Diese regelt als Mindestanforderung den Ablauf und Turnus von Vorstandssitzungen sowie die Form von Beschlussfassungen und Protokollierungen. Ferner regelt sie das Informationssystem innerhalb des Vorstandes und zu den Abteilungen.

**Kommentiert [WB7]:** Aus Sicht des geschäftsführenden Vorstands nicht notwendig.

### § 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) **Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres an den 1. Vorsitzenden zu melden.**
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens einen Kalendermonat vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Vereinsorgan. **Den Mitgliedern ist mit der Einladung eine Frist anzugeben, bis zu der Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden können.**
- (4) **Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Jahreshauptversammlung nicht zugelassen werden.**

**Kommentiert [WB8]:** Empfehlung des LSBH. Nur so können beantragte Tagesordnungspunkte rechtssicher beschlossen werden.

**Kommentiert [WB9]:** Siehe Kommentar WB6.

## Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Versammlung beschließt insbesondere über
  - die Entlastung des Vorstandes, nach vorhergehendem Vorstandsbericht über Vereinstätigkeit und die Finanzen.
  - die Vorstandsbesetzung
  - Angelegenheiten von besonderer Bedeutung insbesondere mit finanziellen Auswirkungen
  - Mitgliederbeiträge
  - die Auswahl der Kassenprüfer. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt. Die Wahl der einzelnen Prüfer hat zeitversetzt zu erfolgen.
- (7) Jahreshauptversammlungen außerhalb des Jahresturnus werden vom Vorstand oder auf Antrag von 10% der Mitglieder durch den Vorstand, mit einer Frist von 2 Wochen, einberufen.
- (8) Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

### § 13 Vereinsorgan

- (1) Offizielles Vereinsorgan ist die Publikation, in der die Gemeinde Büttelborn ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. „Büttelborner Nachrichten“.
- (2) Informationen im Vereinsteil gelten den Mitgliedern als zugegangen.

**Kommentiert [WB10]:** Allgemein gehalten, falls das "Amtsblättchen" mal nicht mehr Büttelborner Nachrichten heißen sollte.

### § 14 Satzungsänderungen auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

**Kommentiert [WB11]:** Empfehlung des LSBH.

### § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, sowie die Daten nach § 4
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist ein vom geschäftsführenden Vorstand betrautes Mitglied des Vereins.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- (5) Die Übermittlung dieser Daten an Verbände oder ähnliche Institutionen ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Jahreshauptversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische

**Kommentiert [WB12]:** Auf Grund der neuen DSGVO vom LSBH empfohlen.

## Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.

Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

- (7) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Ein Widerspruch ist zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (8) Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
- (9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann im Rahmen einer Jahreshauptversammlung mit den Stimmen von 75 % der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und ist paritätisch zwischen dem DRK Worfelden, 64572 Büttelborn und der freiwilligen Feuerwehr Worfelden, 64572 Büttelborn aufzuteilen oder im Fall der Ablehnung an die Gemeinde Büttelborn, 64572 Büttelborn, zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und zeitnah und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Satzung des Radfahrer Club 1903 Worfelden e.V.**

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 29.03.2019 in Worfelden beschlossen.